



Kontrollbericht 9/2023 zum Thema

Vorkontrolle des Rechnungsabschlusses 2022 (VRV) - Prüfteil (Ordnungs- und Rechtmäßigkeitsprüfung)

Inhaltsverzeichnis

2

Impressum

3

Editorial

4

Fotonachweise
Abkürzungsverzeichnis

5

Gesamtbeurteilung

6

Ergänzende Hinweise

7-12

Feststellungen

14-22

Auszüge des geprüften Abschlusses

23

Prüfungsabgrenzung

24-25

Kontrollmethodik

26

Bestandteile des Rechnungs-
abschlusses 2022 der Stadt Graz

27

Quellenverzeichnis

28-29

Stellungnahmen

30

Kontrollieren und Beraten für Graz

GZ.: StRH - 220958/2022

Graz, 3. April 2023

Diesem Kontrollbericht liegt der Stand der vorliegenden Unterlagen und Auskünfte bis zum 21. März 2023 zugrunde.

Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz
A-8011 Graz
Kaiserfeldgasse 19

Editorial

Wie jedes Jahr legt der StRH zur Vorkontrolle der Jahresabschlüsse drei Berichte vor: Einen, in dem wir analysieren und erklären, was in diesem Jahr im Grazer Haushalt in groben Zügen geschehen ist – den von uns so bezeichneten Analyseteil. Ein zweiter, der die Ergebnisse der Stadt mit den Ergebnissen der Beteiligungen der Stadt Graz zusammenführt und gemeinsam zeigt – der von uns so genannte konsolidierte Jahresabschluss.

Den Bericht, den Sie in Händen halten nennen wir den Prüfteil der Berichterstattung zu den Jahresabschlüssen. In diesem Bericht erfahren Sie, ob wir Fehler im Jahresabschluss der Stadt gefunden haben, ob die darin dargestellten Daten vollständig und rechnerisch richtig sind und der Abschluss in Übereinstimmung mit den Gesetzen erstellt worden ist. Wir berichten, ob und wenn ja welche Prüfhemmnisse vorlagen, die uns darin gehindert haben, zu Teilen des Abschlusses Aussagen zu treffen. Sie finden darin unsere Feststellungen, die aus unserer Sicht besonders wichtig sind und ergänzende Hinweise, die Ihnen helfen sollen, den von der Finanzdirektion vorgelegten Bericht zu verstehen.

Stellungnahme 1

Das alles geschieht unter Zeitdruck – denn Ende April jeden Jahres muss der Gemeinderat den Jahresabschluss beschließen und der Aufsicht im Land übermitteln. Nachdem der Jahresabschluss die Kontrolle für das wichtigste Recht des Gemeinderates (das Recht über die Aufteilung der Gelder zu entscheiden) ist, brauchen die Gemeinderät:innen genügend Zeit, um den Jahresabschluss zu lesen und zu kontrollieren. Davor ist es unsere Aufgabe als StRH, das Zahlenwerk zu kontrollieren und damit den Gemeinderät:innen eine externe Expertenmeinung dazu zu geben.

Damit der StRH dies tun kann, muss der Jahresabschluss schon Ende Jänner bzw. Anfang Februar von der Finanzdirektion und insbesondere von der Abteilung für Rechnungswesen erstellt sein. Einen Jahresabschluss zu erstellen ist sehr viel Arbeit. Arbeit, die jedes Jahr vor Weihnachten beginnt und dann am heftigsten ist, wenn alle anderen ihren Weihnachtsurlaub verbringen können. Es ist nicht selbstverständlich, als Kontrolleinrichtung Jahresabschlüsse in der Qualität zu erhalten, wie wir das tun. Daher will ich diese Gelegenheit nutzen, um den Mitarbeiter:innen der Abteilung



Mag. Hans-Georg Windhaber, MBA

für Rechnungswesen und der Finanzdirektion zu danken, dass sie uns unsere Arbeit ermöglichen und durch die gute Qualität erleichtern. Vielen Dank!

Fotonachweise

Cover (von links):	Stadt Graz/Pichler (1, 2), Fischer (3), photo 5000- www.fotolia.com (4)
Seite 3:	Opernfoto
Seite 22:	eigene Darstellung auf Basis der ISSAI 2315
Seite 24:	eigene Darstellung

Abkürzungsverzeichnis

FiPos	Finanzposition
GO-StRH	Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof
GUF	Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH
GZ	Geschäftszahl
IKS	Internes Kontrollsystem
ISSAI	International Standards of Supreme Audit Institutions
KDZ	Zentrum für Verwaltungsforschung
KFA	Krankenfürsorgeanstalt
RA	Rechnungsabschluss
SAP	Software der SAP AG, Walldorf/ Deutschland
GeOrg	auf SAP basierende Software der Community EDV GmbH, Lannach/Österreich
Statut	Statut der Landeshauptstadt Graz 1967
VA	Voranschlag
VRV 2015	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015

Gesamtbeurteilung

Der vorgelegte Entwurf des Rechnungsabschlusses 2022 der Stadt Graz war - mit Einschränkungen - vollständig, rechnerisch richtig und gesetzeskonform.

Folgende Einschränkungen waren aufgrund von Prüfhemmnissen zu treffen:

- Eingeholte Bankbestätigungen trafen nicht rechtzeitig ein. Der StRH konnte daher die Vollständigkeit der Angaben zu liquiden Mitteln sowie langfristigen und kurzfristigen Finanzschulden nur eingeschränkt verifizieren.

Die Rechtsgrundlagen für diese Kontrolle des StRH waren:

- Gemäß § 96 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz hatte das für Finanzen zuständige Mitglied des Stadtsenates den Entwurf des Rechnungsabschlusses so zeitgerecht zu erstellen, dass dieser spätestens vier Monate nach dem Ende des Haushaltsjahres vom Gemeinderat beraten und beschlossen werden konnte. Für die Erstellung des Rechnungsabschlusses war laut Geschäftseinteilung die Finanzdirektion verantwortlich und diese war laut Ressortverteilung dem zuständigen Finanzstadtrat zugeteilt.
- Gemäß § 4 der Geschäftsordnung für den StRH oblag dem StRH die Vorkontrolle des Rechnungsabschlusses 2022.

Dieser Band gibt die Ergebnisse der Kontrolltätigkeit des StRH im Rahmen der Vorkontrolle der Rechnungsabschlüsse wieder. Eine eingehende Analyse des hier geprüften Zahlenwerks ist im Bericht „Vorkontrolle des Rechnungsabschlusses 2022 (VRV) – Analyseteil“ dargestellt.

Folgende Feststellungen zu denen der StRH Empfehlungen formulierte waren hervorzuheben:

- Die Stadt Graz ließ nahezu alle ihre Zahlungsmittelreserven von der Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH (GUF) verwahren. Am 31. Dezember 2022 verfügte die GUF jedoch nicht über ausreichend eigene finanzielle Mittel, um die Verpflichtung erfüllen zu können. Sie müsste auf externe Kreditlinien zurückgreifen und die Stadt Graz die Haftung übernehmen. Aus diesem Grund zweifelte der StRH an der Liquidität der städtischen Zahlungsmittelreserven.
- Die Stadt Graz leistete einen Großmutterzuschuss von 20 Millionen Euro an die GUF. Sie betrachtete den Zuschuss als Investition. Um ihn bezahlen zu können, nahm die Stadt Graz ein neues Darlehen auf. Aus Sicht des StRH war der Zuschuss jedoch als Transfer zu betrachten. Den Transfer hätte die Stadt Graz nicht mit einem Darlehen finanzieren dürfen, sondern mit den laufenden Einzahlungen decken müssen.

Der StRH hob die rasche Aufbereitung des Rechnungsabschlusses durch die Abteilung für Rechnungswesen sowie durch die Finanzdirektion hervor.

Stellungnahme 2

Ergänzende Hinweise

Ergänzende Hinweise betreffen Sachverhalte zu besonderen Geschäftsfällen im Jahr 2022, die der StRH auf Grund ihres Umfangs oder ihrer inhaltlichen Relevanz festhält, aber nicht weiter berichtet. Ergänzende Hinweise stellen keine Kritik des StRH dar – somit gab er auch keine Empfehlungen hierzu ab.

Der StRH wies ergänzend auf folgende wesentliche Sachverhalte hin:

- Eine ergebniswirksame (aber nicht finanzierungswirksame) Auflösung von Rückstellungen im Bereich der Pensionen in der Höhe von rund 482 Millionen Euro war ausschlaggebend für das hohe positive Nettoergebnis (rund 523 Millionen Euro) im Ergebnishaushalt des Jahres 2022. Diese Auflösung von Rückstellungen resultierte aus einer Neuberechnung der Höhe der Pensionsrückstellungen aufgrund gestiegener Zinssätze. Derartige jährliche Sondereffekte machen den Vergleich einzelner Jahresergebnisse nahezu unmöglich.

Damit verlor der Ergebnishaushalt den Charakter einer leicht erkennbaren Kennzahl zur Beurteilung der Nachhaltigkeit der Gebarung.

- Eine Umstellung der Berechnungsmethode von internen Vergütungen verursachte im Bereich Abwasser und Abfall einen Anstieg der internen Vergütung von rund 10,5 Millionen Euro im Vorjahr auf rund 59 Millionen Euro im Jahr 2022.
- Die Finanzdirektion nahm im Jahr 2022 Korrekturen der Eröffnungsbilanz per 1. Jänner 2020 vor. Die Korrekturen betrafen Vermögensgegenstände der Anlagengruppen Grundstücke, Gebäude, in Bau befindliche Anlagen (GRIPS-Schulbauten) und die Richtigstellung der bereits erfassten Parkanlagen. Es waren Nacherfassungen und Bewertungsänderungen erforderlich. Diese Korrekturen senkten das Nettovermögen der Stadt um rund 19,2 Millionen Euro. Im Wesentlichen handelte es sich dabei um die Umsetzung der Empfehlung des

StRH aus der Kontrolle zur Eröffnungsbilanz 2020.

- Es gab im Jahr 2022 Budgetüberschreitungen in Höhe von rund 2,9 Millionen Euro, welche im Zuge des Gemeinderatsbeschlusses zum Rechnungsabschluss noch zu genehmigen waren.
- Als Sonderfall war folgende Budgetüberschreitung zu sehen. Der Gemeinderat beschloss im Dezember 2022 einen Großmutterzuschuss an die GUF in Höhe von 40 Millionen Euro, auszahlbar in zwei Tranchen zu je 20 Millionen Euro. Die Zahlungstermine waren im Dezember 2022 und im März 2023. Die Verpflichtung einer Auszahlung im nächsten Jahr (März 2023) war in der Bilanz 2022 als Verbindlichkeit darzustellen. Die Darstellung dieser Verbindlichkeit erforderte - systemtechnisch bedingt - eine Budgetüberschreitung in Höhe von 20 Millionen Euro.

Feststellungen

Im Zuge der Vorkontrolle unterteilte der StRH das Gesamtwerk des Rechnungsabschlusses in 27 Komponenten. Zu einigen dieser Komponenten traf der StRH folgende Feststellungen.

IKS - Grundlegende Systemeinstellungen in SAP-GeOrg

Der StRH nahm in ausgewählte Systemparameter und -einstellungen sowie in die Benutzerverwaltung von SAP-GeOrg (städtisches Buchhaltungssystem) Einsicht. Im Bereich der Benutzerverwaltung stellte der StRH eine relativ hohe Anzahl inaktiver Benutzer im System fest. 50 nicht gesperrte Benutzer hatten sich seit 60 Tagen nicht in SAP angemeldet. Zudem wies ein Benutzer eines SAP-Lieferanten der Stadt Graz das sehr kritische Berechtigungsprofil „SAP_ALL“ auf. Dieses Berechtigungsprofil sollte in einem Produktivsystem nicht vergeben sein, da sonst eine Gefährdung der Integrität und Validität der Buchhaltung möglich ist. Dieses Berechtigungsprofil erhielt dieser Benutzer von einem anderen Benutzer desselben SAP-Lieferanten. Noch im Laufe der Vorkontrolle des Rechnungsabschlusses 2022 entzog die städtische IT-Abteilung (ITG) dem einen Benutzer das Berechtigungsprofil „SAP_ALL“ und dem anderen Benutzer die Berechtigung, „SAP_ALL“ zu vergeben.

Der StRH empfiehlt,

- regelmäßig inaktive, nicht gesperrte SAP-Benutzer zu ermitteln und diese zu sperren;
- kritische Profile wie SAP_ALL im Produktivsystem nicht zu vergeben.

Stellungnahme 3

Langfristige Verbindlichkeiten

Wie im Gemeinderatsbericht zum Rechnungsabschluss festgehalten, wies die Vermögensrechnung eine langfristige Verbindlichkeit „aus Lieferung und Leistung“ in Höhe von rund 14 Millionen Euro aus, welche inhaltlich jedoch als „sonstige“ langfristige Verbindlichkeit darzustellen wäre.

Diese Unschärfe würde ohne Bereinigung bis in das Jahr 2036 weiterbestehen und war auf eine automatisierte Verbuchung zurückzuführen, welche nur Verbindlichkeiten „aus Lieferung und Leistung“ bebuchen konnte.

Der StRH empfiehlt der Abteilung für Rechnungswesen,

- die automatisierte Verbuchung dahingehend erweitern zu lassen, dass bei Bedarf auch „sonstige“ Verbindlichkeiten bebucht werden können.

Stellungnahme 4

Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen

Bei Zugängen zum Anlagevermögen stellte der StRH fest, dass die Abteilung für Rechnungswesen Vermögenswerte, die aus mehreren einzelnen Teilen bestanden, entgegen der Einkommenssteuerlichen Vorschriften und der Lehrmeinung nicht als eine einheitliche Anlage in den Büchern der Stadt aktivierte. Die Vermögensgegenstände waren einzeln als geringwertige Wirtschaftsgüter im Aufwand verbucht. Die Stadt Graz wendete grundsätzlich die steuerrechtliche Grenze des § 13 Einkommenssteuergesetz von aktuell 800 Euro an. Sie war die Grenze für die Entscheidung, ob es sich um ein geringwertiges Wirtschaftsgut oder um eine zu aktivierende Anlage handelte. Diese Rechtsnorm beinhaltete auch die Regelung zu einheitlichen Anlagen:

„Wirtschaftsgüter, die aus Teilen bestehen, sind als Einheit aufzufassen, wenn sie nach ihrem wirtschaftlichen

Zweck oder nach der Verkehrsauffassung eine Einheit bilden.“ (§ 13 Einkommenssteuergesetz (§ 13 EStG 88))

Die Stadt nahm diese Gegenstände nicht in ihren Vermögenshaushalt auf, sondern buchte die Anschaffungskosten gleich als Aufwand. Die Abteilung für Rechnungswesen verbuchte im Jahr 2022 1,5 Millionen Euro als geringwertige Wirtschaftsgüter. Wie viele davon als Einheit zu aktivieren wären, konnte der StRH im Rahmen der Jahresabschlusskontrolle nicht erheben.

Der StRH empfiehlt,

- einzelne geringwertige Wirtschaftsgüter, die nach ihrem wirtschaftlichen Zweck oder nach der Verkehrsauffassung eine Einheit bilden, als einheitliche Anlage zu aktivieren und abzuschreiben.

Stellungnahme 5

Auszahlungen aus Transfers

Im Bereich Auszahlungen aus Transfers führte der StRH Kontendurchsichten und stichprobenweise Belegkontrollen durch. Im Zuge der Stichproben stellte der StRH fest, dass Rückforderungen aus Transfers nicht zeitgerecht erfolgten.

Eine Rückforderung einer 2022 zu viel ausbezahlten Förderung in Höhe von 2.000 Euro erfolgte erst 2023, obwohl der Rückforderungsanspruch bereits 2022 bestand. Im Zuge der Auszahlung kam es zu einem Eingabefehler durch die Fachabteilung, was zu einer Überförderung führte. Diese Überförderung fiel weder bei den Kontrollen der Fachabteilung noch bei den Kontrollen in der Abteilung für Rechnungswesen auf. Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung hatte der Förderwerber die Überförderung an die Stadt zurückbezahlt.

Diese zeitliche Verschiebung der Rückforderung bzw. die Rückzahlung über den Jahreswechsel bedingte eine Veränderung des Ergebnis- und des Finanzierungshaushalts.

Die internen Kontrollen zur Mittelbindung, Auszahlungsanordnung, zur rechnerischen Kontrolle und zur Auszahlung selbst erkannten den Fehler nicht.

Der StRH empfiehlt,

- die internen Kontrollen zu verbessern und zu prüfen, ob auch automatische Kontrollen im Buchhaltungsprogramm (Überschreitung Mittelbindung) schärfer einstellbar sind.

Stellungnahme 6

Im Zuge einer weiteren Stichprobe stellte der StRH fest, dass die Bühnen Graz GmbH den Finanzierungszuschuss (eine von drei Tranchen) in Höhe von rund 6,7 Millionen Euro zu Gunsten der Bühnen Graz GmbH mit dem Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) valorisierten. Im Gemeinderatsbericht vom 5. Juli 2018, welcher dem Finanzierungszuschuss zu Grunde lag, war allerdings der Verbraucherpreisindex 2000 (VPI 2000) explizit genannt, welcher in der Finanzierungsvereinbarung fehlte. Valorisierungen weichen aufgrund von Rundungen je nach Verbraucherpreisindex (2000 oder 2015) leicht voneinander ab. Dies führte bei dieser Stichprobe zu einer Differenz von rund 3.600 Euro. Der StRH stellte dies bereits bei seiner Vorkontrolle des Rechnungsabschlusses 2021 fest und wiederholt daher seine damalige Empfehlung.

Der StRH empfiehlt,

- sämtliche Zahlungsströme der Stadt aus der Gesellschaftersphäre und deren Berechnung zentral in der zuständigen Fachabteilung zu kontrollieren;
- Vereinbarungen zu Gemeinderatsbeschlüssen inhaltsgleich zum Gemeinderatsbeschluss abzufassen.

Im Zuge einer weiteren Stichprobe stellte der StRH die Förderung von Klimaschutzprojekten in Höhe von 260.000 Euro aus Verstärkungsmitteln fest. Wie bereits auch im Kontrollbericht „Was geht Graz das Klima an“ kritisiert der StRH diese Vorgangsweise. Verstärkungsmittel dienen ausschließlich „zur Bedeckung unabweisbarer Mehrausgaben des ordentlichen Haushaltes“ (Klug, 2011, S. 11) und sind nicht für Projekte oder Investitionen zu verwenden.

Der StRH empfiehlt,

- Verstärkungsmittel nur für die veranschlagten Zwecke einsetzen.

Beteiligungen und Eigenbetriebe

Der StRH stellte fest, dass die Stadt Graz auch im Jahr 2022 keine direkte Zahlung an die Holding Graz aus dem Verkehrsfinanzierungsvertrag leistete. Wie bereits in den vergangenen Jahren, gewährte die Stadt Graz jedoch der GUF einen Großmutterzuschuss. Die GUF war eine Tochter der Holding Graz. Die GUF erhielt im Jahr 2022 eine Zahlung in Höhe von 20 Millionen Euro. Für das Jahr 2023 war eine weitere Zahlung in Höhe von 20 Millionen Euro vorgesehen. Es stand im Raum, dass die GUF den Zuschuss in weiterer Folge an ihre Muttergesellschaft Holding Graz ausschütten würde.

Eine externe Stellungnahme im Auftrag der Holding Graz argumentierte, dass die Stadt Graz auf diesem Weg ihre Verpflichtung aus dem Verkehrsfinanzierungsvertrag teilweise und indirekt deckte.

Der Bericht über die Prüfung des Konzernabschlusses der Holding Graz zum 31. Dezember 2022 sah Großmutterzuschuss und Verkehrsfinanzierungsvertrag hingegen unabhängig. Der Bericht stellte zudem wesentliche Verluste und eine nachteilige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Konzern fest.

Der StRH kritisierte den Großmutterzuschuss an die GUF in seinen Grund-

sätzen. Bedeutsam waren in diesem Zusammenhang drei Aspekte (siehe auch Analyse-Teil):

- Die Stadt Graz betrachtete den Großmutterzuschuss an die GUF als Investition. Um den Zuschuss bezahlen zu können, nahm sie ein neues Darlehen auf. Aus Sicht des StRH war der Zuschuss jedoch als Transfer zu betrachten (siehe Analyseteil). Transfers darf die Stadt Graz jedoch mit Darlehen finanzieren. Sie hätte ihn mit den laufenden Einzahlungen decken müssen (siehe § 81, Abs. 2 Statut der Landeshauptstadt Graz).
- Den Großmutterzuschuss in Höhe von 20 Millionen Euro für das Jahr 2022 genehmigte der Grazer Gemeinderat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022. Es war absehbar, dass die Transaktion sowohl den Finanzierungshaushalt als auch den Ergebnishaushalt der Stadt Graz beeinflussen würde. Der Bericht an den Gemeinderat zeigte jedoch lediglich die Auswirkungen auf den städtischen Finanzierungshaushalt. Die Implikationen auf den Ergebnishaushalt blieben ausgeblendet. Diese waren wesentlich: Der Großmutterzuschuss verschlechterte das Nettoergebnis der Stadt Graz zum Jahresende um 27,4 Millionen Euro.
- Schließlich verweist der StRH auf den Beschluss des Gemeinderats vom 15. Dezember 2022. Dieser sieht vor, dass der Großmutterzuschuss der „GUF zur Eigenkapitalstärkung“ dienen sollte. Den Zuschuss an die Holding Graz auszuschütten, sah der Beschluss nicht vor.

Wie bereits ausgeführt, bezahlte die Stadt Graz die erste Tranche des Großmutterzuschusses bereits im Jahr 2022. Die zweite Tranche sollte im Jahr 2023 folgen. Im Zuge der Vorkontrolle des Rechnungsabschlusses stellte der StRH fest, dass die Stadt Graz hierfür keine Verbindlichkeit in ihren Büchern hatte. Der StRH informierte die Finanz- und Vermögensdirektion über diesen Sachverhalt. Sie korrigierte den Fehler umgehend. Für die Zahlung im Jahr 2023 weist die Stadt Graz gegenüber der GUF

nun eine Verbindlichkeit in Höhe von 20 Millionen Euro aus.

Abgesehen vom Zuschuss an die GUF verbuchte die Stadt Graz im Jahr 2022 einen weiteren Erwerb von Beteiligungen: 3,3 Millionen Euro flossen an die KIMUS Kindermuseum Graz GmbH. Laut Gemeinderatsbericht war der Betrag für Investitionen in „FRida & freD“, „Märchenbahn“ und „Robert Stolz Museum“ vorgesehen. Die Stadt Graz finanzierte die Auszahlung mit Investitionsdarlehen. Aus Sicht des StRH stellte diese Transaktion einen Kapitaltransfer und keinen Erwerb von Beteiligungen dar.

Der StRH hebt positiv hervor, dass die Finanz- und Vermögensdirektion die städtischen Beteiligungen nun im Einklang mit der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 bewertete. Bei der Bewertung stellte der StRH jedoch Ungenauigkeiten fest. Eine Ursache hierfür war, dass die städtischen Anteile an den Beteiligungen nicht aktuell waren. Die Finanz- und Vermögensdirektion verwendete die Anteile zum 31. Dezember 2021. Aus Sicht des StRH hätte sie die Anteile zum 31. Dezember 2022 heranziehen müssen. Eine weitere Ursache für die Ungenauigkeiten lag darin, dass die Finanz- und Vermögensdirektion die städtischen Anteile nicht exakt erfasste, sondern rundete. Darüber hinaus war bei einer Beteiligung der Buchwert für den StRH nicht nachvollziehbar. In Summe waren die Ungenauigkeiten jedoch unwesentlich

In Beilage 6j entdeckte der StRH mehrere Inkonsistenzen. Zunächst wichen manche Bezeichnungen der Gesellschaften von jenen im Firmenbuch ab. Zudem war eine Gewinnausschüttung an die Stadt Graz zu hoch dargestellt. Schließlich waren die ausgewiesenen Finanzverbindlichkeiten nicht vergleichbar: Bei manchen Gesellschaften waren Verbindlichkeiten gegenüber der GUF angegeben; bei anderen Gesellschaften fehlten diese Verbindlichkeiten.

Der StRH weist zudem darauf hin, dass sich das veröffentlichte Organigramm

des Hauses Graz (<https://www.graz.at/cms/beitrag/10023703/7743948>) nicht bei allen Beteiligungen mit der Anlage 6j deckte.

Bereits im Nachgang der Kontrolle „Zustand des Hauses Graz“ bemerkte der StRH, dass die Stadt Graz der Beteiligung „Graz 2003 - Kulturhauptstadt Europas Organisations GmbH“ Verluste von über 10 Millionen Euro ersetzt hatte. Der StRH zweifelte jedoch daran, dass der zugrundeliegende Finanzierungsvertrag gültig abgeschlossen worden war. Der StRH bat daher die Präsidialabteilung, den Sachverhalt zu klären. Laut Auskunft der Präsidialabteilung sei ohne vertiefte Recherche nicht zweifelsfrei feststellbar, ob der Vertrag damals rechtsgültig gefertigt wurde. Der Vertrag sei aber keine geeignete rechtliche Grundlage, um zukünftige Verluste der Gesellschaft auszugleichen.

Der StRH empfiehlt der Finanz- und Vermögensdirektion,

- im Einklang mit dem Statut der Landeshauptstadt Graz dem Gemeinderat die Finanzierung von Transfers nicht mit neuen Darlehen vorzuschlagen;
- dem Gemeinderat die budgetären Auswirkungen von Transaktionen mit Beteiligungen nicht nur im Finanzierungshaushalt, sondern auch im Ergebnishaushalt zu präsentieren und somit eine umfassende Debatte zu ermöglichen.

Der StRH empfiehlt,

- die Zuschüsse an Beteiligungen ausschließlich im Sinne der Beschlüsse des Grazer Gemeinderats zu verwenden.

Der StRH empfiehlt der Finanz- und Vermögensdirektion,

- den Anteil der Stadt Graz an den Beteiligungen exakt darzustellen und für die Bewertung der Beteiligungen das Firmenbuch zum Stichtag des Rechnungsabschlusses heranzuziehen;
- die Namen der Beteiligungen im Einklang mit dem Firmenbuch auszuweisen; Gewinnausschüttungen an die Stadt Graz in korrekter Höhe darzustellen;
- eine Vergleichbarkeit der Finanzverbindlichkeiten von Beteiligungen sicherzustellen;
- dem Gemeinderat umgehend eine geeignete rechtliche Grundlage für künftige Zuschüsse an die Gesellschaft „Graz 2003 - Kulturhauptstadt Europas Organisations GmbH“ vorzuschlagen.

Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven

Im Bereich Haushaltsrücklagen stimmte der StRH die Angaben des Hauptbuchs mit der Beilage 6b ab. Darüber hinaus glied er die Rücklagen mit den Zahlungsmittelreserven ab. Einen besonderen Fokus legte der StRH darauf, ob die Zahlungsmittelreserven der Stadt Graz tatsächlich als liquide anzusehen waren.

Die Haushaltsrücklagen der Stadt Graz waren zweckgebunden. Sie dienten bestimmten Ausgaben in der Zukunft. Die höchsten Rücklagen waren für Kanal, Sparbücher der Abteilungen und die Tilgung endfälliger Darlehen vorgesehen. Um die Rücklagen finanzieren zu können, hatte die Stadt Graz Zahlungsmittelreserven (Liquide Mittel) vorgesehen. Das Statut der Landeshauptstadt Graz verlangte in §88 (5), dass der Vermögenshaushalt die zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve und jene ohne Zahlungsmittelreserve als gesonderte Teilposten ansetzte. Der Vermögenshaushalt wies Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittel-

reserve in der Höhe von 225,9 Millionen Euro aus (Position C.III.1.b). Laut Anlage 6b des Rechnungsabschlusses waren zum 31. Dezember 2022 jedoch nur 211,8 Millionen Euro an Zahlungsmittelreserven vorhanden. Die Finanz- und Vermögensdirektion erklärte dem StRH, dass sie viele Rücklagen erst nach dem 31. Dezember ermitteln würde. Aus diesem Grund könne die Finanz- und Vermögensdirektion die Zahlungsmittelreserven erst im Folgejahr anpassen. Dies sei auch 2023 geplant. Daher sei es aus Sicht der Finanz- und Vermögensdirektion zulässig, die Haushaltsrücklagen bereits 2022 als Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven auszuweisen.

Der StRH konnte dieser Begründung nicht folgen. Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 regelt §14 klar: In den Rechnungsabschluss dürfen nur Sachverhalte einfließen, die zum Stichtag (31. Dezember) bereits bestanden haben. Am 31. Dezember waren jedoch nicht alle Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven bedeckt. Der Vermögenshaushalt sollte diesen Umstand zeigen.

Die Stadt Graz ließ nahezu alle Zahlungsmittelreserven (98,8% bzw. 209,2 Millionen Euro) von der GUF verwahren. Der StRH hinterfragte die Liquidität dieser Zahlungsmittelreserven. Um auf die Mittel zugreifen zu können, müsste die Stadt Graz die GUF zur Rücküberweisung auffordern. Gemäß geltender Vereinbarung hätte die GUF der Aufforderung innerhalb von drei Bankarbeitstagen nachzukommen. Am 31. Dezember 2022 verfügte die GUF jedoch nicht über ausreichend finanzielle Mittel, um die Verpflichtung erfüllen zu können. Sie müsste auf externe Kreditlinien zurückgreifen- wofür die Stadt Graz wiederum die Haftung zu übernehmen hätte. Aus diesem Grund zweifelte der StRH an der Liquidität der städtischen Zahlungsmittelreserven (siehe auch Analyse-Teil).

Die Zahlungsmittelreserven für endfällige Darlehen nahmen im Statut der Landeshauptstadt Graz eine besondere Position ein. §81 (3) Statut verlangte,

dass diese Reserven nur zur Tilgung des Darlehens verwendet werden dürfen. Die Stadt Graz ließ auch die Zahlungsmittelreserven für endfällige Darlehen von der GUF verwahren. Aus Sicht der Finanz- und Vermögensdirektion sei dies ordnungsgemäß. Für den StRH war nicht auszuschließen, dass die GUF städtische Mittel für endfällige Darlehen (zwischenzeitlich) für andere Zwecke verwendet hatte. Die besonderen Regelungen zur Verwendung von Zahlungsmittelreserven für endfällige Darlehen erfordern zumindest, dem Gemeinderat und der Öffentlichkeit ein klares Bild über den Verbleib dieser Mittel bereitzustellen.

In der Anlage 6b bemerkte der StRH, dass ihre Form von der entsprechenden Vorlage in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 abwich. Aus Sicht des StRH sind normative Vorgaben exakt umzusetzen, um Klarheit sicherzustellen.

Der StRH empfiehlt der Finanz- und Vermögensdirektion,

- die Rücklagen im Vermögenshaushalt dahingehend zu unterscheiden, ob sie zum Stichtag des Rechnungsabschlusses mit Zahlungsmittelreserven bedeckt waren oder nicht.

Der StRH empfiehlt der Finanz- und Vermögensdirektion, sowie der GUF

- dem Gemeinderat und der Öffentlichkeit im Jahresabschluss ein klares Bild über die Liquidität der städtischen Zahlungsmittelreserven bereitzustellen. Ein klares Bild umfasst jedenfalls die Verwendung und die Verfügbarkeit der Zahlungsmittelreserven;
- den Gemeinderat (Finanzausschuss) über den Verbleib der Zahlungsmittelreserven für endfällige Darlehen laufend zu informieren.

Der StRH empfiehlt der Finanz- und Vermögensdirektion,

- den Aufbau der Anlagen zum Rechnungsabschluss strikt nach den Vorlagen der VRV 2015 zu gestalten.

Krankenfürsorgeanstalt

Die Satzung der Krankenfürsorgeanstalt gab in §26(1) vor, dass deren Einnahmen und Ausgaben auf gesonderten Teilabschnitten in der städtischen Buchhaltung zu veranschlagen waren. Die Verfügungsberechtigung über diese Teilabschnitte war der Krankenfürsorgeanstalt vorbehalten. Für die Krankenfürsorgeanstalt enthielt der städtische Rechnungsabschluss drei Teilabschnitte (Fonds):

- Fonds 018000 für Pflichtleistungen
- Fonds 018100 für erweiterte Heilbehandlung
- Fonds 018200 für zusätzliche Leistungen.

Aufgrund der klaren Abgrenzbarkeit definierte der StRH für die Krankenfürsorgeanstalt eine separate Komponente. Im Rahmen der Vorkontrolle des Rechnungsabschlusses glich er den Abschluss der Krankenfürsorgeanstalt mit externen Bestätigungen (von der Krankenfürsorgeanstalt bereitgestellte Bankbestätigungen und Kontoauszüge), mit dem Hauptbuch und mit der Anlage 6b ab. Darüber hinaus prüfte er, ob die Gebarung der Krankenfürsorgeanstalt ausgeglichen war. Einen besonderen Schwerpunkt legte er schließlich auf Sozialversicherungsbeiträge, welche die Krankenfürsorgeanstalt an andere Organisationen weiterleitet.

Bei den Abstimmungen zeigten sich wesentliche Abweichungen zwischen dem Abschluss der Krankenfürsorgeanstalt und den Ergebnissen der oben genannten Teilabschnitte. Die oben dargestellten Teilabschnitte im städtischen Rechnungsabschluss gaben damit keine klare Auskunft über die tatsächliche Gebarung der Krankenfürsorgeanstalt.

In den Aufwendungen der Krankenfürsorgeanstalt war ein Konsolidierungsbeitrag enthalten. Den Konsolidierungsbeitrag hatte die Krankenfürsorgeanstalt an die Stadt Graz zu leisten, da sie ihre eigenen Kosten (Personal, Immobilien) selbst tragen musste. Im Jahr 2022 betrug der Beitrag 1,8 Millionen Euro. Dieser war letztendlich von den versicherten Personen zu tragen. Weder die Finanz- und Vermögensdirektion noch der StRH konnten im Zuge der gegenständlichen Vorkontrolle in der Krankenfürsorgeanstalt Satzung eine Grundlage für den Konsolidierungsbeitrag finden.

Im Abschluss der Krankenfürsorgeanstalt stellte der StRH fest, dass die ausgewiesenen Geldeinlagen für Reservefonds (Zahlungsmittelreserven) nicht den tatsächlichen Kontoständen zum Jahresende entsprachen. Der Abschluss stimmte nicht mit den Banksalden zum Jahresende überein. Laut den vorgelegten Kontoauszügen waren Gutschriften aus Zinserträgen (abzüglich Kontoführungsgebühren) am 31. Dezember 2022 bereits auf den Bankkonten. Die Krankenfürsorgeanstalt hatte die Beträge jedoch in ihren Forderungen erfasst. Aus diesem Grund waren die Geldeinlagen für Reservefonds (Zahlungsmittelreserven) um rund 1.000 Euro zu niedrig und die Forderungen um denselben Betrag zu hoch ausgewiesen. Damit lag ein Verstoß gegen die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 vor. §14 verlangte, dass in den Rechnungsabschluss jene Sachverhalte aufzunehmen waren, welche am Stichtag (31. Dezember) bestanden hatten. Die Abweichung bei den Kontoständen war somit qualitativ und nicht der Höhe nach wesentlich.

Der Pflichtfonds der Krankenfürsorgeanstalt wies im Jahr 2021 einen effektiven Verlust von rund 1,0 Millionen Euro auf. Im Jahr 2022 betrug der effektive Verlust rund 0,6 Millionen Euro. Um die Fehlbeträge decken zu können, nahm die Krankenfürsorgeanstalt ihre Rücklagen in Anspruch. Am 31. Dezember 2022 waren diese auf 1,1 Millionen Euro gesunken (Pflichtfonds). Der StRH bat

die Krankenfürsorgeanstalt um eine Einschätzung, ob die Ausgaben weiterhin die Einnahmen überschreiten würden. Die Krankenfürsorgeanstalt gab an, dass davon auszugehen sei. Sie begründete ihre Annahme mit zwei Beispielen:

- Einerseits seien die Behandlungsbeiträge im Jahr 2016 von 15% auf 10% gesenkt worden. Dies verringere die Einnahmen.
- Andererseits würden die Ausgaben für Krankengelder steigen. Während Beamten auch im Krankheitsfall ihr Gehalt von der Stadt Graz erhielten, übernehme bei Vertragsbediensteten die Krankenfürsorgeanstalt ein Krankengeld.

Der StRH weist auf §27(1) Krankenfürsorgeanstalt Satzung hin. Demnach hat der zuständige Ausschuss „für die zur Herbeiführung einer ausgeglichenen Gebarung notwendigen Maßnahmen Sorge zu tragen und erforderlichenfalls dem Gemeinderat entsprechende Vorschläge zur Erhöhung der Einnahmen zu erstatten.“

Den StRH erreichten Indizien, dass sich auf Pensionskonten städtischer Bediensteter bzw. deren Konten bei Mitarbeiter:innen-Vorsorgekassen Lücken befänden. Um Klarheit zu schaffen, führte der StRH Gespräche mit Vertreter:innen der Personalvertretung, dem Personalamt und der Krankenfürsorgeanstalt. Er eruierte, dass die Krankenfürsorgeanstalt nicht nur Sozialversicherungsbeiträge für die Deckung der eigenen Ausgaben erhielt. Hinzu kamen weitere Sozialversicherungsbeiträge (Beiträge für Arbeitslosenversicherung, Pensionsversicherung, Mitarbeiter:innen-Vorsorgekasse, Wohnbauförderung, etc.). Diese Beiträge leitete die Krankenfürsorgeanstalt weiter: Beiträge für die Mitarbeiter:innen-Vorsorgekasse flossen an die zuständige Kasse, die übrigen Beiträge zur weiteren Aufteilung an die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau. Die empfangenden Organisationen hatten die Beiträge einzelnen Personen zuzuordnen, wenn

- einerseits entsprechende Gelder und
- andererseits entsprechende Informationen flossen.

Die Krankenfürsorgeanstalt konnte dem StRH glaubhaft machen, dass der Geldfluss in den Jahren 2020, 2021 und 2022 funktionierte.

Problembehaftet war hingegen der Informationsfluss. So kam es jahrelang zu Schnittstellenproblemen zwischen IT-Systemen. Nicht zuordenbare Beiträge führten zu Lücken bei den Beitragsgrundlagen der versicherten Dienstnehmer:innen. Mit einer Behebung wäre laut Auskunft der Krankenfürsorgeanstalt in einem bis zwei Jahren zu rechnen. Der StRH ersuchte die Krankenfürsorgeanstalt, die Höhe der nicht zuordenbaren Beiträge zu bestimmen. Die Krankenfürsorgeanstalt gab an, das Ausmaß derzeit nicht feststellen zu können. Eine Globalauskunft ergab laut ITG Informationstechnik Graz GmbH alleine im Bereich der Mitarbeiter:innen-Vorsorgekasse 32.000 betroffene Meldungen von Beitragsgrundlagen. Diese umfassten 2.200 Versicherte.

Aus Sicht des StRH sind nun drei Schritte erforderlich:

- das Ausmaß des Problems ist zu bestimmen,
- die Betroffenen sind zu informieren und
- die Fehler sind nachhaltig zu lösen.

Aufgrund der im Rahmen der Jahresabschlusskontrolle gemachten Feststellungen wird der StRH die KFA auf Grundlage des § 21 Verordnung des Gemeinderates vom 09.02.2012 in der Fassung vom 17.02.2022 über die Krankenfürsorge für die Anspruchsberechtigten bei der Krankenfürsorgeanstalt für die Beamten der Landeshauptstadt Graz (KFA-Satzung) eine tieferegehende Gebarungskontrolle vornehmen.

Der StRH empfiehlt der Finanz- und Vermögensdirektion,

- im Einklang mit der Krankenfürsorgeanstalt Satzung die Einnahmen und Ausgaben der Krankenfürsorgeanstalt auf gesonderten Teilabschnitten des städtischen Voranschlags abzubilden;
- dem Finanzausschuss einen Bericht vorzulegen, inwiefern der Konsolidierungsbeitrag der Krankenfürsorgeanstalt mit ihrer Satzung vereinbar ist.

Bankbestätigungen

Der StRH forderte von sieben ausgewählten Kreditinstituten Bestätigungen über Konten, Sparbücher, Wertpapierdepots sowie Verpflichtungen der Stadt Graz ein. Von einem Kreditinstitut lagen keine Unterlagen bis Prüfungsschluss vor (Prüfungshemmnis).

Der StRH empfiehlt der Krankenfürsorgeanstalt,

- ihre Geldeinlagen für Reservefonds (Zahlungsmittelreserven) zum Stichtag des Rechnungsabschlusses auszuweisen;
- Strategien und Maßnahmen zur Sicherstellung einer ausgeglichenen Gebarung des Pflichtfonds zu erarbeiten und dem zuständigen Ausschuss vorzulegen;
- umgehend die Höhe der nicht zuordenbaren Sozialversicherungsbeiträge (Beiträge für Arbeitslosenversicherung, Pensionsversicherung, Mitarbeiter:innen-Vorsorgekasse, Wohnbauförderung, etc.) zu bestimmen und mit den empfangenden Organisationen abzugleichen;
- die betroffenen Dienstnehmer:innen über die Umstände und die Höhe der Lücken in den Beitragsgrundlagen sowie über die weitere Vorgangsweise zu informieren;
- in ihrem Einflussbereich eine korrekte Zuordnung vergangener, gegenwärtiger und zukünftiger Sozialversicherungsbeiträge sicherzustellen und hierfür wirkungsvolle Kontrollmechanismen zu etablieren.

Auszüge des geprüften Abschlusses

Ergebnishaushalt

Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe		Vergleich		Differenz	
		RA 2022	VA 2022 inkl. Nachtr. u. ÜS	Wert	Grafik
2111	Erträge aus eigenen Abgaben	236,0	230,2	5,8	
2112	Erträge aus Ertragsanteilen	456,5	430,5	26,0	
2113	Erträge aus Gebühren	94,3	92,8	1,5	
2114	Erträge aus Leistungen	310,1	182,7	127,4	
2115	Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	8,1	7,8	0,3	
2116	Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge	15,5	12,7	2,8	
2117	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	509,0	23,2	485,8	
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	1.629,5	979,9	649,7	
2121	Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts	89,6	101,2	-11,7	
2122	Transferertrag von Beteiligungen	0,0	0,0	0,0	
2123	Transferertrag von Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	0,5	1,3	-0,8	
2124	Transferertrag von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	29,2	99,3	-70,1	
2125	Transferertrag vom Ausland	0,3	0,0	0,3	
2127	Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag	2,1	1,5	0,6	
212	Erträge aus Transfers	121,7	203,4	-81,7	
2131	Erträge aus Zinsen	4,5	3,9	0,6	
2133	Erträge aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	0,0	0,0	0,0	
2134	Sonstige Finanzerträge	0,0	0,0	0,0	
2135	Erträge aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	1,0	0,0	1,0	
2136	Sonstige nicht finanzierungswirksame Finanzerträge	3,7	12,6	-8,9	
213	Finanzerträge	9,2	16,5	-7,3	
SU21	Summe Erträge	1.760,4	1.199,7	560,7	

Ergebnishaushalt - Fortsetzung

in Millionen Euro



Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe		Vergleich		Differenz	
		RA 2022	VA 2022 inkl. Nachtr. u. ÜS	Wert	Grafik
2211	Personalaufwand (Bezüge, Nebengeb., Mehrleistungen)	138,0	141,2	-3,2	
2212	Gesetzlicher und freiwilliger Sozialaufwand	32,8	31,6	1,2	
2213	Sonstiger Personalaufwand	0,3	0,4	-0,1	
2214	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	1,6	1,4	0,2	
221	Personalaufwand	172,8	174,6	-1,8	
2221	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	17,2	18,4	-1,3	
2222	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	11,7	12,9	-1,2	
2223	Leasing- und Mietaufwand	19,3	21,6	-2,3	
2224	Instandhaltung	18,6	16,2	2,4	
2225	Sonstiger Sachaufwand	277,2	253,4	23,8	
2226	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	61,5	49,4	12,1	
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	405,4	371,9	33,5	
2231	Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts	76,0	79,3	-3,3	
2232	Transferaufwand an Beteiligungen	41,4	42,3	-0,8	
2233	Transferaufwand an Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	26,3	37,0	-10,7	
2234	Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	440,1	448,4	-8,3	
2235	Transferaufwand an das Ausland	0,0	0,2	-0,1	
2237	Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	0,0	0,0	0,0	
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	583,9	607,1	-23,3	
2241	Zinsen aus Finanzschulden, Finanzierungsleasing, Forderungskauf und derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	44,0	44,3	-0,3	
2242	Zinsen und sonstige Aufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	0,0	0,0	0,0	
2244	Sonstiger Finanzaufwand	0,4	0,2	0,2	
2245	Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	31,0	0,0	31,0	
224	Finanzaufwand	75,5	44,5	30,9	
SU22	Summe Aufwendungen	1.237,5	1.198,2	39,3	
2301	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	44,0	35,2	8,8	
2401	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	43,8	25,1	18,7	
SA0R	Saldo Haushaltsrücklagen	0,2	10,1	-9,9	
SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen	523,1	11,7	511,4	

Vermögenshaushalt

Vermögenshaushalt AKTIVA

in Millionen Euro



Code, Position		Vergleich		Differenz	
		RA 2022	RA 2021	Wert	Grafik
101	A.I - Immaterielle Vermögenswerte	1,7	1,9	-0,2	
102	A.II - Sachanlagen	3.061,3	3.031,7	29,6	
104	A.IV - Beteiligungen	551,0	533,8	17,2	
106	A.V - Langfristige Forderungen	264,8	265,7	-1,0	
10	A - Langfristiges Vermögen	3.878,8	3.833,1	45,7	
113	B.I - Kurzfristige Forderungen	57,5	112,7	-55,3	
114	B.II - Vorräte	0,5	0,2	0,3	
115	B.III - Liquide Mittel	240,0	167,1	73,0	
117	B.V. - Aktive Rechnungsabgrenzung	16,7	15,3	1,4	
11	B - Kurzfristiges Vermögen	314,7	295,3	19,4	
Summe Aktiva		4.193,5	4.128,4	65,1	

Vermögenshaushalt PASSIVA

in Millionen Euro



Code, Position		Vergleich		Differenz	
		RA 2022	RA 2021	Wert	Grafik
121	C.I - Saldo der Eröffnungsbilanz	227,9	219,4	8,5	
122	C.II - Kumuliertes Nettoergebnis	244,3	-251,2	495,5	
123	C.III - Haushaltsrücklagen	225,9	226,0	-0,2	
124	C.IV - Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	15,2	14,0	1,2	
12	C - Nettovermögen (Ausgleichsposten)	713,3	208,4	504,9	
131	D.I - Investitionszuschüsse	96,3	29,9	66,4	
13	D - Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	96,3	29,9	66,4	
141	E.I - Langfristige Finanzschulden, netto	1.564,3	1.520,7	43,6	
142	E.II - Langfristige Verbindlichkeiten	14,3	0,2	14,0	
143	E.III - Langfristige Rückstellungen	1.699,5	2.194,3	-494,8	
14	E - Langfristige Fremdmittel	3.278,1	3.715,3	-437,2	
151	F.I - Kurzfristige Finanzschulden, netto	0,5	97,8	-97,2	
152	F.II - Kurzfristige Verbindlichkeiten	71,9	49,2	22,8	
153	F.III - Kurzfristige Rückstellungen	28,5	28,0	0,5	
154	F.IV. - Passive Rechnungsabgrenzung	4,8	0,0	4,8	
15	F - Kurzfristige Fremdmittel	105,8	174,9	-69,1	
Summe Passiva		4.193,5	4.128,4	65,1	

Finanzierungshaushalt

Finanzierungshaushalt

in Millionen Euro



Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe		Vergleich		Differenz	
		RA 2022	VA 2022 inkl. Nachtr. u. ÜS	Wert	Grafik
3111	Einzahlungen aus eigenen Abgaben	237,0	230,2	6,8	
3112	Einzahlungen aus Ertragsanteilen	456,5	430,5	26,0	
3113	Einzahlungen aus Gebühren	94,8	92,8	2,0	
3114	Einzahlungen aus Leistungen	260,7	182,7	78,1	
3115	Einzahlungen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	8,2	7,8	0,3	
3116	Einzahlungen aus Veräußerung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) und sonstige Einzahlungen	15,8	11,6	4,3	
311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	1.073,0	955,5	117,5	
3121	Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	107,9	116,6	-8,7	
3122	Transferzahlungen von Beteiligungen	0,0	0,0	0,0	
3123	Transferzahlungen von Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen)	0,1	1,3	-1,2	
3124	Transferzahlungen von Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	28,8	99,3	-70,5	
3125	Transferzahlungen vom Ausland	0,3	0,0	0,2	
312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	137,0	217,2	-80,1	
3131	Einzahlungen aus Zinserträgen	4,5	3,9	0,6	
3133	Einzahlungen aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	0,0	0,0	0,0	
3135	Einzahlungen aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	1,0	0,0	1,0	
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	5,5	3,9	1,6	
31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	1.215,5	1.176,6	38,9	

Finanzierungshaushalt - Fortsetzung

in Millionen Euro



Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe		Vergleich		Differenz	
		RA 2022	VA 2022 inkl. Nachtr. u. ÜS	Wert	Grafik
3211	Auszahlungen für Personalaufwand Bezüge, Nebengebühren, und Mehrleistungsvergütungen)	-138,0	-141,2	3,2	
3212	Auszahlungen für gesetzliche und freiwillige Sozialaufwendungen	-32,8	-31,6	-1,2	
3213	Auszahlungen aus sonstigem Personalaufwand	-0,3	-0,4	0,1	
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	-171,1	-173,2	2,1	
3221	Auszahlungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	-17,4	-18,4	1,0	
3222	Auszahlungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	-11,7	-12,9	1,2	
3223	Auszahlungen für Leasing- und Mietaufwand	-19,3	-21,6	2,3	
3224	Auszahlungen für Instandhaltung	-18,5	-16,2	-2,4	
3225	Sonstige Auszahlungen aus Sachaufwand	-217,2	-251,4	34,2	
322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	-284,2	-320,5	36,3	
3231	Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	-75,8	-79,2	3,5	
3232	Transferzahlungen an Beteiligungen	-41,1	-42,0	0,9	
3233	Transferzahlungen an Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen)	-25,8	-35,4	9,5	
3234	Transferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	-437,7	-446,0	8,3	
3235	Transferzahlungen an das Ausland	0,0	-0,2	0,1	
323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	-580,4	-602,8	22,4	
3241	Auszahlungen für Zinsaufwand, für Finanzierungsleasing, für Forderungskauf, für Finanzschulden und derivative Finanzinstrumente mit Grundgeschäft	-28,0	-29,2	1,2	
3242	Auszahlungen für Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	0,0	0,0	0,0	
3243	Auszahlung aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	0,0	0,0	0,0	
3244	Sonstige Auszahlungen aus Finanzaufwendungen	-0,4	-0,2	-0,2	
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	-28,4	-29,4	1,0	
32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	-1.064,1	-1.125,9	61,7	
Saldo 1	Geldfluss aus der Operativen Gebarung	151,4	50,7	100,7	

Finanzierungshaushalt - Fortsetzung

in Millionen Euro



Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe		Vergleich		Differenz	
		RA 2022	VA 2022 inkl. Nachtr. u. ÜS	Wert	Grafik
3311	Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellem Vermögen	0,0	0,0	0,0	
3312	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Grundstückeinrichtungen	0,1	0,0	0,1	
3313	Einzahlungen aus der Veräußerung von Gebäuden und Bauten	0,0	0,0	0,0	
3314	Einzahlungen aus der Veräußerung von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	0,0	0,0	0,0	
3315	Einzahlungen aus der Veräußerung von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,0	0,0	0,0	
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,1	0,0	0,1	
3323	Einzahlungen aus Darlehen an Unternehmen und Haushalte	0,0	0,0	0,0	
3325	Einzahlungen aus Vorschüssen und Anzahlungen	0,0	0,0	0,0	
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,0	0,0	0,0	
3331	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	52,9	43,2	9,7	
3332	Kapitaltransferzahlungen von Beteiligungen	3,3	0,0		
3333	Kapitaltransferzahlungen von Unternehmen	6,3	7,5	-1,2	
3334	Kapitaltransferzahlungen von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	0,0	0,0	0,0	
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	62,5	50,7	11,8	
33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	62,6	50,7	11,9	

Finanzierungshaushalt - Fortsetzung

in Millionen Euro



Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe		Vergleich		Differenz	
		RA 2022	VA 2022 inkl. Nachtr. u. ÜS	Wert	Grafik
3411	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem Vermögen	-0,2	-0,2	0,1	
3412	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	-49,9	-72,9	23,0	
3413	Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten	-30,4	-44,5	14,1	
3414	Auszahlungen für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	-4,9	-15,5	10,6	
3415	Auszahlungen für den Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	-3,4	-2,5	-0,9	
3416	Auszahlungen für den Erwerb von Kulturgütern	-0,9	-0,1	-0,7	
3417	Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen	-23,3	-43,3	20,0	
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-113,0	-179,1	66,1	
3422	Auszahlung von Darlehen an Beteiligungen	0,0	0,0	0,0	
3423	Auszahlung von Darlehen an Unternehmen und Haushalte	0,0	0,0	0,0	
3425	Auszahlungen von Vorschüssen und Anzahlungen	0,0	0,0	0,0	
342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,0	0,0	0,0	
3431	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	-0,2	0,0	-0,2	
3432	Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen	-0,3	-0,3	0,0	
3433	Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (Finanzunternehmen)	-0,5	-1,6	1,2	
3434	Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	-2,4	-2,4	0,0	
3435	Kapitaltransferzahlungen an das Ausland	0,0	0,0	0,0	
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	-3,3	-4,3	1,0	
34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	-116,3	-183,4	67,1	
Saldo 2	Geldfluss aus der Investiven Gebarung	-53,7	-132,7	79,0	
Saldo 3	Nettofinanzierungssaldo	97,7	-82,0	179,7	

Finanzierungshaushalt - Fortsetzung

in Millionen Euro



Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe		Vergleich		Differenz	
		RA 2022	VA 2022 inkl. Nachtr. u. ÜS	Wert	Grafik
3511	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	0,0	0,0	0,0	
3513	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von Unternehmen und privaten Haushalten	0,0	0,0	0,0	
3514	Einzahlungen aus Finanzschulden (Finanzunternehmen)	70,0	99,4	-29,4	
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	70,0	99,4	-29,4	
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	70,0	99,4	-29,4	
3611	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	-4,4	-5,3	1,0	
3613	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von Unternehmen und privaten Haushalten	-4,8	-4,8	0,0	
3614	Auszahlungen aus Finanzschulden	-16,7	-16,7	0,0	
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	-25,9	-26,9	1,0	
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	-25,9	-26,9	1,0	
Saldo 4	Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	44,1	72,6	-28,4	
Saldo 5	Geldfluss aus der Voranschlagswirksamen Gebarung	141,9	-9,4	151,3	
Saldo 6	Geldfluss aus der Nicht-VA-wirksamen Gebarung	28,8			
Saldo 7	Veränderung der liquiden Mittel	170,7			

Verprobung Kassenbestand / Liquide Mittel

in Millionen Euro



Code, Position		Vergleich		Differenz	
		RA 2022	RA2021	Wert	Grafik
115	B.III - Liquide Mittel	240,0	167,1	73,0	
	überzogene Konten bei Kreditinstituten	0,0	-97,8	97,8	
Saldo 7	Veränderung der liquiden Mittel			170,7	

Prüfungsabgrenzung

Auftrag und Überblick

Dem Gemeinderat oblag als oberstem überwachenden Organ der Stadt (§ 45 Abs. 1 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, in Folge: Statut) im Zuge der Verabschiedung des Rechnungsabschlusses die Kontrolle der vorschriftsmäßigen Einhaltung der im Voranschlag festgelegten Gebarungsgrundsätze (§ 97 Abs. 1 Statut). Um den Gemeinderat bei seiner Kontrolltätigkeit (insbesondere bei der Kontrolle des Rechnungsabschlusses) zu unterstützen, kontrollierte der StRH Graz den Rechnungsabschluss vor. Der StRH führte die Kontrolle auf Grundlage des § 34 Abs. 2 Haushaltsordnung der Landeshauptstadt Graz und des § 4 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof der Stadt Graz (GO-StRH) durch.

Kontrollziel und Auftragsdurchführung

Gemäß § 96 Statut hatte das für Finanzen zuständige Stadtsenatsmitglied den Rechnungsabschluss klar und übersichtlich zu erstellen. Er hatte ein möglichst getreues, vollständiges und einheitliches Bild der Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnislage der Stadt zu vermitteln.

Gemäß § 4 GO-StRH waren für die Vorkontrolle des Rechnungsabschlusses folgende Kontrollziele vorgegeben:

- Kontrolle der formellen und materiellen Richtigkeit des Zahlenmaterials;
- Einhaltung der im Voranschlag festgelegten Gebarungsgrundsätze;
- Einhaltung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften);
- Analyse der wesentlichen Entwicklungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ausgelagerten Gesellschaften und Betriebe.

Für die Erstellung des Rechnungsabschlusses war die Finanzdirektion zuständig. Die Grundlage für den Abschluss bildeten einerseits das städtische Buchhaltungssystem SAP-GeOrg, andererseits diverse Vorsysteme und

Hilfsaufzeichnungen. Anlagen, deren Erstellung gemäß Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (in Folge: VRV 2015) zu erfolgen hatte, ergänzten den Abschluss.

Der StRH legte die Vorkontrolle des Rechnungsabschlusses als Jahresabschlusskontrolle an. Dies entsprach einem Financial Audit im Sinne der internationalen Normen (ISSAI).

Im Zuge der Kontrolle prüfte der StRH die im Rechnungsabschluss enthaltenen Information auf ihre Aussagekraft. Er zerlegte jede Abschlussinformation in Teilaussagen, welche die einschlägigen Normen als Financial-Assertions bezeichneten.

Jede zutreffende Assertion testete der StRH auf ihre Verlässlichkeit.

Die festgestellten Abweichungen bildeten unter Berücksichtigung der Ursachen und der Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Abschlusses die Basis für die prüferische Stellungnahme des StRH.

Kontrollplanung

Um die Kontrolle planen und durchführen zu können, zerlegte der StRH den zu kontrollierenden Rechnungsabschluss in einzelne Komponenten. Eine Komponente war eine sachlich zusammenhängende Gruppierung an finanziellen Informationen, welche aus Konten der drei Haushalte und etwaigen Anlagen bestand.

Financial Assertions

Bewertung	Der Wertansatz entspricht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung bzw. Sonderregeln
Existenz	Das der Information zu Grunde liegende physische oder virtuelle Objekt oder die Person existiert
Genauigkeit	Die vorliegenden Informationen sind inhaltlich genau
Klassifikation / Darstellung	Die vorliegenden Informationen sind richtig benannt und angewiesen
Periodenabgrenzung	Die Information wird zeitlich richtig erfasst und/oder dargestellt
Rechtliche Basis	Die einer dargestellten Information zu Grunde liegenden Berechtigungen liegen vor
Vollständigkeit	Die vorliegenden Informationen sind vollständig

Kontrollmethodik

Analytische Kontrollhandlungen

Analytische Kontrollhandlungen zielten auf die Identifikation und Erklärung von Veränderungen sowie von Verhältnissen der Wert- und Mengengerüste ab.

Internes Kontrollsystem

Ein internes Kontrollsystem (IKS) war ein Bündel aus organisatorischen und technischen Maßnahmen, das die Ordnungsmäßigkeit sicherstellte. Kontrollen konnten manuell oder automatisiert (Systemkontrollen) erfolgen.

Der StRH evaluierte und kontrollierte das IKS des neuen Buchhaltungssystems SAP-GeOrg bereits im Rahmen eines gesonderten Kontrollberichts: [Verlässlichkeit des Buchhaltungssystems SAP-GeOrg](#).

Journal Entry Testing

Journal Entry Testing stellte die risikoorientierte prüferische Durchsicht des Buchungsjournals dar. Im Zuge der Kontrolle suchte der StRH beispielsweise gezielt nach abschreibungsfähigen Anlagen ohne Abschreibung oder auch nach Storno-Buchungen.

Prüferische Durchsichten

Prüferische Durchsichten waren nicht formalisierte Sichtungen von Einzelpositionen wie beispielsweise die Durchsicht von einzelnen Buchungszeilen auf einem Konto. Das Ziel einer solchen Kontendurchsicht war einerseits die Schaffung eines inhaltlichen Verständnisses. Andererseits lag der Fokus auf der Identifikation im Vorhinein nicht bekannter Auffälligkeiten. Dies konnten Buchungstexte sein, die nicht mit der Kontenbezeichnung zusammenpassten, betragsmäßig auffällige Einzelbuchungen, Stornobuchungen, Umbuchungen, etc.

Der StRH nahm in Fällen wesentlicher Saldenveränderungen prüferische Durchsichten auf Ebene von Finanzpositionen (Konten) vor. Bei auffälligen Buchungszeilen führte er Beleg-

kontrollen durch, beziehungsweise nahm in Hilfsaufzeichnungen und Dokumente Einsicht.

Abstimmarbeiten

Das Hauptbuch stellte die Basis für den Abschluss dar. Abstimmarbeiten hatten sicherzustellen, dass Neben- und Hilfsaufzeichnungen mit dem Hauptbuch zusammenpassten. Abstimmungen führte der StRH auch zu externen Quellen, beispielsweise zum Firmenbuch oder zu Bankbestätigungen durch.

Der StRH führte Abstimmungen zum Hauptbuch vor allem bei den Anlagen zum Rechnungsabschluss durch. Darüber hinaus stimmte er die städtischen Beteiligungen mit dem Firmenbuch, Eröffnungswerte zu den Vorjahresendwerten, etc. ab.

Belegkontrollen

Im Zuge von Belegkontrollen stimmte der StRH einzelne Buchungszeilen mit den zu Grunde liegenden Originalbelegen ab. Mögliche Belege waren Eingangrechnungen, Lieferscheine, Kontoauszüge, Organbeschlüsse, Bescheide, Ausgangsrechnungen, Edikte, etc. Der StRH kontrollierte die Erfassung dieser Belege in der Buchhaltung für jedes relevante Beurteilungskriterium (Financial Assertions).

Der StRH führte Belegkontrollen je nach Risiko wesentlicher Fehldarstellungen durch. In Bereichen, in denen viele Einzelbuchungen vorlagen, nahm er willkürliche oder zufällig ausgewählte Stichproben.

Kontrolle der Schlüsselkontrollen der Abteilung für Rechnungswesen

Der StRH nahm im Jahr 2022 eine neue Kontrollserie "Buchhalterische Schlüsselkontrollen" der Quartalsabschlüsse vor. Diese Kontrolle erfolgt quartalsweise, wobei das 4. Quartal Bestandteil der Vorkontrolle des Rechnungsabschlusses 2022 war. Der Kern der Kontrolle bestand in der Überprüfung, ob die Abteilung für Rechnungswesen die in ihren Prozessen

vorgesehenen internen Kontrollen einhielt.

Kontrollverlauf

Die Planung sowie Kontrollhandlungen des Rechnungsabschlusses der Landeshauptstadt Graz für das Jahr 2022 führte der StRH im Zeitraum Jänner 2023 bis Ende März 2023 durch.

Die signierten Unterlagen zum Rechnungsabschluss 2022 übermittelte die Finanz- und Vermögensdirektion dem StRH in zwei Tranchen am 3. Februar 2023 sowie am 21. Februar 2023. Die Version vom 21. Februar 2023 beinhaltete bereits Korrekturen und Umbuchungen. Die Schlussbesprechung fand am 21. März 2023 statt.

Ableitung der prüferischen Stellungnahme

Nach Beendigung der Kontrolle des Rechnungsabschlusses der Stadt Graz gab der StRH eine Stellungnahme über die erhobenen Sachverhalte ab. Dabei beurteilte er Prüfabweichungen entweder als Prüfhemmnis oder als Verstoß gegen Gesetze und Vorschriften:

Ein Verstoß gegen Gesetze und Vorschriften war hauptsächlich in einer Missachtung der Ordnungsmäßigkeit begründet. Lag ein Prüfhemmnis vor, so war der Prüfumfang durch die kontrollierte Stelle oder durch andere Umstände eingeschränkt. Dabei war das Prüfhemmnis dem Verstoß gegen

ein Gesetz oder eine Vorschrift gleichzustellen. Beim Prüfhemmnis scheiterte die Kontrolle eines Sachverhaltes an der Vollständigkeit der Unterlagen und konnte so gar nicht nachvollziehbar beurteilt werden.

Beide Kategorien waren in vier Fehlerarten und deren Effekte eingeteilt:

- Im besten Fall gab es keine wesentlichen Fehler oder Einschränkungen und es konnte eine uneingeschränkte Stellungnahme erfolgen.
- Bei unwesentlichen Sachverhalten auf Komponentenebene gab der StRH eine uneingeschränkte Stellungnahme mit Empfehlung, einem hinweisenden Zusatz, ab.

- Wesentliche Sachverhalte versah der StRH auf Komponentenebene mit einer eingeschränkten Stellungnahme.
- Die Gesamtheit aller unwesentlichen und wesentlichen Sachverhalte untersuchte der StRH schlussendlich auf ihre Wesentlichkeit. Überschritt diese Gesamtheit die zuvor festgesetzte Wesentlichkeitsgrenze, so beurteilte der StRH die Gesamtschau als durchgängig unrichtig oder prüfgehemmt und versagte die Stellungnahme.

Ableiten der Stellungnahme



PRÜFHEMMNIS Prüfumfang durch geprüfte Entität oder Umstände eingeschränkt	Uneingeschränkte Stellungnahme / Beantwortung	Uneingeschränkte Stellungnahme mit Empfehlung (~ hinweisendem Zusatz)	Eingeschränkte Stellungnahme	Versagte Stellungnahme
VERSTOß GEGEN GESETZE UND VORSCHRIFTEN Mängel in der Ordnungsmäßigkeit, Verstoß gegen Ansatz-, Bewertungs- oder Ausweissvorschriften, unzureichende Angaben oder Erläuterungen, Ungenauigkeit	Uneingeschränkte Stellungnahme / Beantwortung	Uneingeschränkte Stellungnahme mit Empfehlung (~ hinweisendem Zusatz)	Eingeschränkte Stellungnahme	Versagte Stellungnahme

Bestandteile des Rechnungsabschlusses 2022 der Stadt Graz

Die folgende Tabelle stellt den Aufbau des Rechnungsabschlusses 2022 der Stadt Graz im Überblick dar.

Hauptteil Rechnungsabschluss	
Anlage 1a	Ergebnishaushalt mit Vergütung
Anlage 1b	Ergebnishaushalt ohne Vergütungen
Anlage 2a	Finanzierungshaushalt mit Vergütung
Anlage 2b	Finanzierungshaushalt ohne Vergütung
Anlage 3	Bereichsbudgets ER+FR nach Gruppen
Anlage 4	Detailnachweis ER+FR nach Fonds
Anlage 5	Vermögensrechnung

Beilagen Rechnungsabschluss	
Anlage 1d	Nettovermögensveränderungsrechnung
Anlage 1e	Darstellung - Ergebnishaushalt nach § 1 Abs. 2
Anlage 1f	(Aktiva) - Darstellung - Vermögenshaushalt nach § 1 Abs. 2
Anlage 1f	(Passiva) - Darstellung - Vermögenshaushalt nach § 1 Abs. 2
Anlage 4	Personaldaten des Landes/der Gemeinde(n) für das Jahr 2021 iSd ÖStP
Anlage 5b	Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt (Gemeinden)
Anlage 6a	Nachweis über Transferzahlungen
Anlage 6b	Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven
Anlage 6c	Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem. § 32 Abs. 1 und 2
Anlage 6f	Nachweis über haushaltinterne Vergütungen
Anlage 6g	Anlagenspiegel
Anlage 6h	Liste der nicht bewerteten Kulturgüter
Anlage 6i	Leasingspiegel
Anlage 6j	Nachweis über Unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft
Anlage 6k	Nachweis über Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle der Gebietskörperschaft aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50%
Anlage 6q	Rückstellungsspiegel
Anlage 6r	Haftungsnachweis
Anlage 6s	Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger und pensionsbezogene Aufwendungen
Anlage 6t	Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung gem. § 12
Anlage 7	Nutzungsdauertabelle
Anlage 7a	Abweichungen Nutzungsdauer-Tabelle
Anlage 8	Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung
Anlage 8a	Teilbericht mehrjährige investive Einzelvorhaben
Anlage 9	Darstellung der SWAP-Geschäfte
Anlage 10	Subventionsbericht Stadt Graz
Anlage 11	Sponsoring
Anlage 12	Sach- und Dienstleistungen
Anlage 13	Erläuterungen der Abweichungen FHH und EHH

Quellenverzeichnis

KDZ. (2018). KDZ Kontierungsleitfaden 2018 für Gemeinden und Gemeindeverbände lt. VRV 2015. Wien: KDZ Management-beratungs-und Weiterbildungs GmbH.

Klug, F. (2011). Einführung in das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen.

MOORE BG&P Wirtschaftsprüfung GmbH. (2023a). Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH.

MOORE BG&P Wirtschaftsprüfung GmbH. (2023b). Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH.

Nitsche (2022a). Stellungnahme zur gesellschaftsrechtlichen Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats hinsichtlich des provisorischen Wirtschaftsplans 2022-2026. Stellungnahme im Auftrag der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH.

Nitsche (2022a). Stellungnahme zur gesellschaftsrechtlichen Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats hinsichtlich des provisorischen Wirtschaftsplans 2022-2026. Stellungnahme im Auftrag der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH.

Nitsche (2022b). Ergänzende Stellungnahme zur gesellschaftsrechtlichen Einordnung des vorliegenden Sachverhalts. Stellungnahme im Auftrag der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH.

Klug, F. (2011). Einführung in das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen.

§ 13 Einkommensteuergesetz (§ 13 EStG 88)

Stellungnahmen

Stellungnahme 1: abgegeben von der Abteilung für Rechnungswesen

Die Abteilung für Rechnungswesen freut sich über die positive Erwähnung der raschen Aufbereitung des Rechnungsabchlusses.

Stellungnahme 2: abgegeben von der Finanz- und Vermögensdirektion

Die Frage der Fristenkongruenzen in der GUF liegt in der Verantwortung der Geschäftsführung – diese hat bereits Maßnahmen gesetzt und wird weitere Maßnahmen setzen, um Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten anzugleichen. Die genannte Gewährung eines Großmutterzuschusses an die GUF zur Eigenkapitalstärkung war aus der gesellschaftsrechtlichen Verbindung und nicht betrieblich veranlasst. Die Finanzdirektion sieht eine 080er Verbuchung als möglich an.

Stellungnahme 3: abgegeben von der Abteilung für Rechnungswesen

Zu diesem Punkt wurde Kontakt mit der ITG aufgenommen, die u.a. den Bereich der Berechtigungen für die SAP-Systeme verantwortet. Folgende Stellungnahme wurde von der ITG übermittelt:

„Um die Empfehlungen des Stadtrechnungshofes umzusetzen sind folgenden Maßnahmen geplant.

Sperrinaktiver User:

Bereits jetzt werden im Zuge der jährlichen System-Vermessung User, welche sich 60 Tage nicht am System angemeldet haben, abgegrenzt. Diese können mittels Ticket wieder freigeschaltet werden. Ein Prozess zur Automatisierung dieser Tätigkeit in regelmäßigen Abständen ist mittels SAP Job umsetzbar.

Des Weiteren werden im Zuge des IKS monatlich die Austritte und Deaktivierungen von SAP-Usern auf GRP und PS3 kontrolliert. Bei fast allen Magistratsusern ist das Kennwort deaktiviert. Die Single-Sign-On (SSO) Anmeldung ist nur mit aktivem AD-Account möglich. Ist der AD-Account gesperrt, ist folglich auch kein Zugriff auf SAP mehr möglich.

Verhindern der Vergabe kritischer Berechtigungen:

Um die Vergabe kritischer Berechtigungen zu unterbinden, wird die Betriebsrolle von Seiten der Community unter Mitwirken der ITG und eines externen Beraters neu konzipiert. Eingriffe ins System, welche umfangreichere Berechtigungen benötigen, sind

mit dem Notfalluserkonzept abgedeckt, damit umzusetzen und zu dokumentieren. Zusätzlich wird seitens der Community ein neues Security-Monitoring integriert. Dieses Monitoring soll die Vergabe kritischer Berechtigungen automatisch überwachen und melden.“

Stellungnahme 4: abgegeben von der Abteilung für Rechnungswesen

Die vom StRH empfohlene Empfehlung zur Erweiterung der automatisierten Verbuchung im Bereich der Langfristigen Verbindlichkeiten wird gerne geprüft. Die Abteilung für Rechnungswesen wird dazu Kontakt mit der ITG sowie mit dem SAP-Systemanbieter aufnehmen und um Klärung der Möglichkeiten ersuchen.

Stellungnahme 5: abgegeben von der Abteilung für Rechnungswesen

Der Empfehlung des StRH, einzelne geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) zu einer Einheit zusammenzufassen, zu aktivieren und abzuschreiben wird bereits seit dem Vorliegen des Endberichts zum Rechnungsabschluss 2021 gefolgt. Die Dienststellen wurden im April 2022 im Rahmen des monatlichen Jour-Fixe für Budgetreferent:innen ausführlich über den Sachverhalt informiert. Im Laufe des Jahres 2022 wurden von der Anlagenbuchhaltung bereits zahlreiche Umbuchungen bzw. Aktivierungen von zusammengehörenden GWG's vorgenommen.

Das Zusammenfassen von einzelnen Wirtschaftsgütern zu einer Einheit setzt aber voraus, dass der Anlagenbuchhaltung die notwendigen Informationen dazu vorliegen, d.h. welche Teile „zusammengehören“ bzw. gemeinsam genutzt werden. Die Zusammengehörigkeit von Wirtschaftsgütern ist nicht immer auf den ersten Blick erkennbar, wenn man bei der Verrechnung von einzelnen Wirtschaftsgütern nicht sofort darauf schließen kann. Dies ist z.B. der Fall, wenn Wirtschaftsgüter einzeln verrechnet werden, d.h. mehrere Einzel-Rechnungen einlangen, Rechnungen

unterschiedlicher Lieferanten vorliegen oder einzelne Teile von zusammengehörigen Wirtschaftsgütern erst später geliefert und verrechnet werden.

In solchen Fällen ist die Anlagenbuchhaltung auf entsprechende Informationen aus den Dienststellen angewiesen. Die Abteilung für Rechnungswesen wird dieses Thema erneut aufgreifen und an einer weiteren Prozessverbesserung arbeiten bzw. versuchen, die Dienststellen verstärkt für dieses Thema zuzensibilisieren.

Stellungnahme 6: abgegeben von der Abteilung für Rechnungswesen

Die Abteilung für Rechnungswesen wird die Empfehlung des StRH zu internen/automatischen Kontrollen im Buchhaltungsprogramm bei Überschreitung von Mittelreservierungen analysieren lassen.

Kontrollieren und Beraten für Graz

Seit 1993 kontrolliert und berät der StRH der Landeshauptstadt Graz unabhängig die finanziellen und wirtschaftlichen Aktivitäten der Stadtverwaltung. Seit 2011 ist er darüber hinaus die einzige Stelle, die in das gesamte Haus Graz, also die Stadtverwaltung und die Beteiligungen der Stadt, Einblick nehmen darf. Der vorliegende Bericht ist ein Informationsbericht im Sinne des § 16 der Geschäftsordnung für den StRH. Er dient zur Vorlage an den Kontrollausschuss.

Die Beratungen und die Beschlussfassung über diesen Bericht erfolgen gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 in nichtöffentlicher und vertraulicher Sitzung.

Die Mitglieder des Kontrollausschusses werden daran erinnert, dass sie die Verschwiegenheitspflicht wahren und die ihnen in den Sitzungen des Kontrollausschusses zur Kenntnis gelangten Inhalte vertraulich zu behandeln haben.

Eine hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Einschränkungen anonymisierte Fassung dieses Berichtes ist ab dem Tag der Vorlage an den Kontrollausschuss im Internet unter <http://stadtrechnungshof.graz.at> abrufbar.

Der StRH-Direktor

Mag. Hans-Georg Windhaber, MBA